



POLIZEI Berlin

12069 Berlin

Berlin, 11.03.2026

Widerspruch gegen den Bescheid GeschZ. PPr Just 43 – IFG 20.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid mit dem GeschZ. PPr Just 43 – IFG 20.26 ein.

Hinweis: Der Bescheid trägt das Datum 17.01.2026, nimmt jedoch Bezug auf meine Anfrage vom 05.02.2026. Diese zeitliche Inkonsistenz ist nicht nachvollziehbar.

I. Antrag

1. Der Bescheid wird aufgehoben und die beantragten Informationen werden vollständig zugänglich gemacht.
2. Hilfsweise wird der Bescheid insoweit aufgehoben, als zumindest eine teilweise Herausgabe der begehrten Informationen – gegebenenfalls unter Schwärzung schutzbedürftiger Passagen – zu erfolgen hat.

II. Begründung

Der angefochtene Bescheid genügt nicht den Anforderungen an eine einzelfallbezogene und nachvollziehbare Begründung nach dem IFG Berlin.

1. Pauschale Berufung auf § 11 IFG

Die Versagung wird maßgeblich auf § 11 IFG gestützt und mit einer möglichen Gefährdung des Wohls des Landes begründet. Eine solche Gefährdung wird jedoch nicht konkret dargelegt, sondern lediglich abstrakt behauptet.

Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es einer nachvollziehbaren, auf den konkreten Einzelfall bezogenen Darlegung, inwiefern gerade das Bekanntwerden der konkret beantragten Informationen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde. Eine pauschale Bezugnahme auf einsatztaktische Sensibilität genügt hierfür nicht.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb sämtliche Inhalte der benannten Geschäftsanweisung sowie sämtlicher Schulungsunterlagen in vollem Umfang unter den Ausschlussstatbestand fallen sollen.

2. Fehlende Prüfung der Teilzugänglichkeit

Der Bescheid verneint eine teilweise Herausgabe mit der Begründung, nach Unkenntlichmachung schutzbedürftiger Passagen verblieben lediglich „Textfragmente ohne Informationsgehalt“.

Diese pauschale Wertung ersetzt keine nachvollziehbare Prüfung der Teilzugänglichkeit.

Das IFG sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer beschränkten Akteneinsicht vor. Die Behörde ist daher verpflichtet zu prüfen, ob zumindest teilweise Informationszugang gewährt werden kann. Selbst wenn einsatztaktische Details schutzwürdig sein sollten, betrifft dies nicht zwingend:

- allgemeine Begriffsdefinitionen,
- organisatorische Zuständigkeitsregelungen,
- formale Verfahrensstandards,
- rechtliche Einordnungen oder
- grundsätzliche Schulungsstrukturen.

Dass keinerlei veröffentlichungsfähiger Inhalt verbleiben soll, erscheint weder substantiiert dargelegt noch plausibel.

3. Einstufung als „VS-NfD“

Die Einstufung eines Dokuments als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ersetzt keine eigenständige Prüfung nach dem IFG.

Auch Verschlussachen unterliegen grundsätzlich einer Abwägung im Rahmen des Informationsfreiheitsrechts. Die Einstufung kann ein Indiz für Schutzbedürftigkeit sein, begründet jedoch keinen automatischen Ausschluss vom Informationszugang.

Eine konkrete, differenzierende Begründung fehlt.

4. Verweis auf Willensbildungsprozesse (§ 10 Abs. 4 IFG)

Soweit auf inner- bzw. zwischenbehördliche Willensbildungsprozesse verwiesen wird, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der benannten Geschäftsanweisung um eine seit 2007 bestehende und zuletzt im Februar 2025 angepasste Regelung handelt.

Normiertes Verwaltungshandeln, das Grundlage polizeilicher Praxis ist, unterliegt grundsätzlich der Transparenz. Der Schutz interner Abstimmungsprozesse kann nicht dazu führen, bestehende und angewandte Regelwerke vollständig der Kontrolle zu entziehen.

5. Überarbeitung der Geschäftsanweisung

Im Bescheid wird ausgeführt, meine Anfrage betreffe eine Rechtsauskunft und falle daher nicht unter das IFG. Gleichzeitig wird jedoch auf eine bestehende Geschäftsanweisung (GA-PR Stab 5/2007) verwiesen, die den Themenkomplex konkret regelt. Damit ist erkennbar, dass entsprechende behördliche Informationen vorhanden sind.

Die pauschale Ablehnung des Informationszugangs erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Hinweis, die Geschäftsanweisung werde derzeit umfassend überarbeitet, rechtfertigt ebenfalls keine vollständige Versagung.

Ein laufender Anpassungsprozess kann nicht pauschal dazu führen, bestehende Regelungen dem Informationszugang zu entziehen. Andernfalls ließe sich der Anspruch aus § 3 IFG durch bloße Verfahrensfortschreibung dauerhaft suspendieren.

III. Ergebnis

Der Bescheid leidet an einem Abwägungsdefizit sowie an einer unzureichenden Differenzierung hinsichtlich teilweiser Herausgabemöglichkeiten.

Ich bitte daher um erneute Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

